

STATUTEN

DER MUSIKGESELLSCHAFT PRATTELN

Vorbemerkung Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

1. TITEL : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

A. Name, Rechtsform Unter dem Namen Musikgesellschaft Pratteln (MGP) besteht ein im Jahre 1892 gegründeter, parteipolitisch und konfessionell neutraler, Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4133 Pratteln.

§ 2

B. Zweck ¹ Die MGP pflegt und fördert die Blasmusik. Mit Auftritten in der Öffentlichkeit trägt sie zum kulturellen Leben bei.

² Die MGP wahrt die musikalischen und kameradschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

C. Verbindung

³ Zur Förderung des Nachwuchses kooperiert die MGP mit der Jugendmusik Pratteln (JMP). Die Rechte und Pflichten der MGP-Mitglieder in der JMP bestimmen sich gemäss den Statuten der JMP.

2. TITEL : MITTEL

§ 3

Finanzierung Zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen u.a. die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen bzw. anderen Aktivitäten.

3. TITEL: MITGLIEDER

§ 4

A. Allgemeine Bestimmungen Die Musikgesellschaft besteht aus

I. Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht infolge

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- Tod

§ 6

1. Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels eines an den Vorstand gerichteten Austrittschreibens zulässig.

² Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.

§ 7

2. Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das den Statuten grob zuwiderhandelt oder in anderer Weise die Interessen der MGP schwer schädigt, kann durch Beschluss der Aktivmitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand erlässt gestützt auf diesen Beschluss einen begründeten Entscheid an das betroffene Mitglied.

² Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beim Vorstand anzumelden. Bis zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen, mit Ausnahme des Rechts, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder ihn durch eine Drittperson begründen zu lassen.

³ Insbesondere wegen wiederholten Nichtbezahlens des geschuldeten Mitgliederbeitrags kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 8

III. Haftung

Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der MGP vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügt.

§ 9

B. Aktivmitglieder
I. Aufnahme

¹ Auf Antrag eines Beitrittswilligen entscheidet die Aktivmitgliederversammlung spätestens nach Ablauf eines halben Jahres über dessen Aufnahme. Anträge von Unmündigen bzw. Entmündigten benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 16 Jahre. Dem Vorstand, dem Dirigenten und der Musikkommission steht es frei, der Aktivmitgliederversammlung Empfehlungen über eine allfällige Aufnahme des Mitgliedes abzugeben.

II. Mitgliederbeitrag

² Aktivmitglieder haben einen jährlich durch die Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser darf jedoch den Betrag von CHF 120.-- in keinem Fall übersteigen. Die MGP bezahlt den Mitgliedern, die gleichzeitig Aktivmitglied der JMP sind, deren Mitgliederbeitrag der JMP.

§ 10

- C. Passivmitglieder
I. Aufnahme
- ¹ Auf Antrag können natürliche oder juristische Personen (durch Beschluss des Vorstands) als Passivmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Anträge von Unmündigen resp. Entmündigten benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- II. Mitgliederbeitrag
- ² Passivmitglieder haben einen jährlich durch die Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser darf jedoch den Betrag von CHF 40.-- in keinem Fall übersteigen.

§ 11

- D. Freimitglieder
- Nach 25-jähriger Mitgliedschaft als Passivmitglied werden Passivmitglieder zu Freimitgliedern. Freimitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

§ 12

- E. Ehrenmitglieder
- ¹ Personen, die sich um die MGP besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ² Nicht aktive Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- ³ Eine 30-jährige Aktivmitgliedschaft kann die Ernennung zum Ehrenmitglied rechtfertigen.

4. TITEL: ORGANISATION

§ 13

- A. Allgemeine Bestimmungen
I. Organe
- Die Organe der MGP sind
- a. die Generalversammlung (GV)
 - b. die Aktivmitgliederversammlung (AMV)
 - c. der Vorstand
 - d. die Musikkommission
 - e. die Rechnungsrevisoren

§ 14

1. Beschlussfähigkeit
- Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der eingeladenen Mitglieder anwesend ist.

§ 15

2. Beschlussverfahren
- ¹ Organbeschlüsse werden im Allgemeinen mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils der Präsident des Organs mit einem Stichentscheid.
- ² Wichtige Beschlüsse werden an Versammlungen mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der Stimmenden gefällt.

§ 16

3. Wahlverfahren

- ¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht.
- ² Bei der Einzelwahl ist das absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen (inkl. leeren) Stimmen folgende höhere ganze Zahl.
- ³ Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen (inkl. leeren) Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ⁴ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- ⁵ Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr von keinem der Kandidaten erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen (relatives Mehr) erreicht hat.

§ 17

4. Geheime Abstimmungen/Wahlen

An Versammlungen findet auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl statt.

§ 18

B. Generalversammlung
I. Allgemeines

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der MGP.
- ² Anträge an die Generalversammlung sind jeweils bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- ³ Der Vorstand beruft die jährlich im ersten Quartal abzuhaltende ordentliche Generalversammlung durch Zustellung der Traktandenliste an alle Mitglieder ein.
- ⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies zur Beratung eines dringenden Geschäftes beschliesst, oder
 - b) die Mehrheit der Aktivmitglieder dies mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich oder durch Abstimmung verlangt.

§ 19

II. Geschäfte

Die Geschäfte der Generalversammlung sind unter anderen

- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassa- und Revisorenbericht
- Wahlen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mitgliederbewegung
- Ehrungen

	§ 20
III. Beschlussfähigkeit/ Beschlüsse	<p>¹ Stimm- und Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist.</p> <p>² Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Ist ein Aktivmitglied an der Teilnahme verhindert, hat es sich schriftlich beim Vorstand zu entschuldigen.</p> <p>³ Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist ein zweites Mal zur Generalversammlung einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>⁴ Insbesondere über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der Stimmenden.</p>
	§ 21
IV. Wahlen	<p>Die Generalversammlung wählt</p> <ul style="list-style-type: none">- den Präsidenten- die übrigen Vorstandsmitglieder- die Rechnungsrevisoren
	§ 22
C. Aktivmitglieder- versammlung I. Allgemeines	<p>¹ Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mit Angabe der Traktanden zur Aktivmitgliederversammlung ein.</p> <p>² In dringenden Fällen können Beschlüsse auch an Gesamtproben gefällt werden.</p>
	§ 23
II. Beschlüsse	<p>¹ Die Aktivmitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten, die nicht in der Kompetenz anderer Organe liegen.</p> <p>² Insbesondere stehen der Aktivmitgliederversammlung folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufnahme von Aktivmitgliedern- Ausschluss von Mitgliedern (1. Instanz)- Wahl des Dirigenten / Vizedirigenten für die Dauer eines Jahres- Wahl der Musikkommission für die Dauer eines Jahres- Wahl der Ressortchefs für die Dauer eines Jahres- Wahl des Fähnrichs für die Dauer eines Jahres- Genehmigung der Pflichtenhefte <p>³ Beschlüsse der Aktivmitgliederversammlung können an die Generalversammlung weitergezogen werden.</p>

§ 24

D. Vorstand
I. Allgemeines

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ² Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.
- ³ Folgende Funktionen müssen je durch ein Mitglied besetzt sein:
 - Präsident
 - Sekretär / Protokollführer
 - Kassier
 - Materialverwalter
- ⁴ Der Vorstand der JMP ist im Vorstand der MGP mit einem Sitz vertreten.

§ 25

II. Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist das für die Gesamtleitung der MGP verantwortliche Organ. Er besorgt intern die Geschäftsführung gemäss den Bestimmungen des Pflichtenhefts und vertritt die MGP nach aussen.
- ² Der Vorstand ist für die Ausarbeitung der Pflichtenhefte verantwortlich. Darin werden die Aufgaben des Vorstands, der Musikkommision, des Dirigenten/Vizedirigenten und der Ressortchefs festgelegt.
- ³ Der Vorstand entscheidet darüber, bei welchen Beschlüssen es sich um wichtige Beschlüsse im Sinn von § 15 Abs. 2 handelt.

§ 26

III. Unterschriften-/
Verfügungs-
berechtigungen

- ¹ Für die MGP führen der Präsident oder sein Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.
- ² Für den Zahlungsverkehr über Postcheck- und Bankkonti erhält der Kassier Einzelverfügungsrecht.

§ 27

E. Musikkommision

- ¹ Die Musikkommision besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- ² Von Amtes wegen gehören ihr der Dirigent, der Vizedirigent, der Bibliothekar und ein Vorstandsmitglied an.
- ³ Die Musikkommision befasst sich mit allen musikalischen Belangen gemäss den Bestimmungen des Pflichtenhefts.

§ 28

F. Rechnungsrevisoren

- ¹ Das Revisorenteam besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor.
- ² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Für den ausscheidenden Rechnungsrevisor rückt der Ersatzrevisor nach.
- ³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung der MGP und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie sind befugt, in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

§ 29

G. Dirigent / Vize-dirigent

¹ Die musikalische Leitung der MGP obliegt dem Dirigenten bzw. dem Vizedirigenten.

² Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den jeweiligen privatrechtlichen Verträgen bzw. dem Pflichtenheft.

5. TITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

A. Auflösung des Vereins

¹ Die MGP kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens zehn Aktivmitglieder den Fortbestand wünschen, der Verein zahlungsfähig ist und der Vorstand statutengemäss bestellt werden kann.

² Die Auflösung erfolgt durch das Erreichen des qualifizierten Mehrs von 2/3 der Stimmenden an der Generalversammlung.

³ Der Aktivüberschuss nach der Auflösung ist bei der Gemeindeverwaltung Pratteln zu hinterlegen und darf nur einem neu gegründeten Blasmusikverein in Pratteln ausgehändigt werden.

§ 31

B. Verfahren Statutenrevision

¹ Die Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand anlässlich einer GV bzw. AMV beantragt werden.

² Nach der Zustimmung der entsprechenden Versammlung hat der Vorstand für die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage zu sorgen.

§ 32

C. Inkraftsetzung Statuten

¹ Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. Februar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 27. Januar 1984 ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 25. Februar 2005

MUSIKGESELLSCHAFT PRATTELN

Der Präsident

Der Sekretär